



KI im Projektmanagement

Kennzeichnung, Verantwortung und die neue Nachweisbarkeit im Rahmen des EU AI Act.

Autor	Reiner Schindler
Organisation	www.projekt-kram.de
Datum	August 2026
Version	V1.1

Was der EU AI Act seit August 2026 für Projektleiter tatsächlich bedeutet – und warum die spannendere Frage nicht lautet, ob ein KI-Symbol auf den Statusbericht gehört.

KI nimmt dem Projektleiter keine Verantwortung ab. Sie kann aber erheblich verändern, was aus vorhandenen Projektinformationen erkennbar und später nachvollziehbar ist.

Zusammenfassung

Seit dem 2. August 2026 gelten die Transparenzpflichten des Art. 50 EU AI Act. Damit stellt sich auch im Projektmanagement eine praktische Frage: Was muss gekennzeichnet werden, wenn KI bei der Projektarbeit eingesetzt wird?

Die Antwort ist weniger spektakulär, als manche Diskussion vermuten lässt. Ein mit generativer KI erstelltes internes Protokoll ist nicht allein deshalb sichtbar als KI-generiert zu kennzeichnen. Das gilt grundsätzlich ebenso für interne Statusberichte, Risikoanalysen, Managementvorlagen, Zusammenfassungen von Tickets oder Entscheidungsunterlagen.

Bei Deepfakes sowie bei bestimmten veröffentlichten KI-generierten oder manipulierten Texten gelten andere Regeln. Zusätzlich bestehen auf Anbieterseite Pflichten zur maschinenlesbaren Markierung generierter Inhalte.

Für Projektleiter liegt die wesentlich interessantere Veränderung deshalb möglicherweise an einer anderen Stelle: KI verändert nicht nur wie Projektinformationen erzeugt werden, sie verändert auch, was aus vorhandenen Projektinformationen erkannt werden kann.

Dieses Whitepaper beschäftigt sich mit Fragen wie: Was passiert, wenn eine KI aus Terminplan, Testfortschritt, Risiken, offenen Fehlern und historischen Statusinformationen erkennt, dass ein offiziell kommunizierter Projektstatus nicht plausibel ist?



1. Was seit dem 2. August 2026 in der EU gilt

Art. 50 des EU AI Act enthält unterschiedliche Transparenzpflichten. Die Europäische Kommission hat hierzu am 20. Juli 2026 Leitlinien veröffentlicht; die Pflichten gelten grundsätzlich seit dem 2. August 2026.

Dabei muss zunächst zwischen Anbieter und Betreiber unterschieden werden. Anbieter entwickeln ein KI-System oder lassen es entwickeln und bringen es unter eigenem Namen oder eigener Marke auf den Markt bzw. nehmen es in Betrieb. Betreiber verwenden ein KI-System unter ihrer Verantwortung im beruflichen oder geschäftlichen Kontext.

Für ein Unternehmen, einen Projektleiter oder einen externen Berater, der generative KI im Projekt einsetzt, ist insbesondere die Betreiberperspektive relevant.

Dabei gilt jedoch gerade **nicht**: KI verwendet = Inhalt sichtbar kennzeichnen.

2. Vier Transparenzfälle statt einer allgemeinen Kennzeichnungspflicht

2.1 Direkte Interaktion mit Menschen

Interagiert ein KI-System unmittelbar mit natürlichen Personen, müssen diese grundsätzlich darüber informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren – sofern dies nicht ohnehin offensichtlich ist. Ein KI-Chatbot oder KI-Agent für Projektmitarbeiter kann deshalb andere Transparenzanforderungen auslösen als eine KI, die lediglich im Hintergrund einen Statusbericht vorbereitet.

2.2 Generative Inhalte und maschinenlesbare Markierung

Art. 50 Abs. 2 [1] richtet sich an Anbieter generativer KI-Systeme. Sie müssen ihre Systeme grundsätzlich so gestalten, dass synthetisch erzeugte oder manipulierte Audio-, Bild-, Video- und Textinhalte maschinenlesbar als KI-generiert oder -manipuliert erkennbar sind. Die Kommissionsleitlinien enthalten hierfür Ausnahmen und Konkretisierungen, unter anderem für Standardbearbeitung und bestimmte B2B- bzw. industrielle Kontexte.

Diese Anbieterpflicht ist nicht mit einer allgemeinen Verpflichtung des Projektleiters gleichzusetzen, jedes mit KI-Unterstützung erzeugte Dokument sichtbar mit „KI-generiert“ zu versehen.

2.3 Deepfakes

Für Betreiber bestehen besondere Offenlegungspflichten bei Deepfakes. Gemeint sind KI-generierte oder manipulierte Bild-, Audio- oder Videoinhalte, die existierende oder plausibel existierende Personen, Objekte, Orte, Einrichtungen oder Ereignisse so darstellen, dass sie fälschlich authentisch oder wahr erscheinen können.

Für gewöhnliche Projektarbeit dürfte dieser Fall selten relevant sein. Er kann aber relevant werden, wenn beispielsweise realistisch wirkende Bilder, Tonaufnahmen oder Videos für Projektkommunikation, Präsentationen, Schulungen oder externe Kommunikation künstlich erzeugt oder erheblich manipuliert werden.



2.4 Texte über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse

Nicht jeder KI-generierte Text muss vom Betreiber gekennzeichnet werden. Art. 50 Abs. 4 [1] betrifft KI-generierte oder manipulierte Texte, die veröffentlicht werden, die Öffentlichkeit informieren sollen und Angelegenheiten von öffentlichem Interesse betreffen.

Die Kommission nennt hierzu unter anderem Politik und demokratische Prozesse, öffentliche Verwaltung und Dienstleistungen, Justiz, Grundrechte, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit, Umweltschutz, Verbrauchersicherheit sowie wirtschaftliche, finanzielle, wissenschaftliche oder kulturelle Entwicklungen, die Gegenstand öffentlicher Debatte sein können.

Damit fällt ein gewöhnlicher interner Projektstatus grundsätzlich nicht schon deshalb unter diese Kennzeichnungspflicht, weil KI an seiner Erstellung beteiligt war.



3. Die wichtige Ausnahme: menschliche Prüfung

Auch bei veröffentlichten Texten über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse besteht eine wesentliche Ausnahme: Ein veröffentlichter Text, der einer menschlichen Prüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurde, muss nach den Vorgaben des Art. 50 Abs. 4 nicht gekennzeichnet werden, wenn eine natürliche Person oder verantwortliche Stelle die redaktionelle Verantwortung trägt.

Die Kommission stellt klar, dass dafür eine inhaltliche Prüfung durch Personen mit relevantem Wissen und professionellem Urteilsvermögen erforderlich ist. Oberflächliche, rein formale oder prozedurale Kontrollen – etwa Rechtschreib- oder Grammatikprüfung – genügen nicht.

Für das Projektmanagement folgt daraus ein ohnehin sinnvolles Prinzip: Wer einen KI-generierten Projektinhalt freigibt, muss ihn fachlich verstanden und geprüft haben.¹

¹ Europäische Union (2024): Verordnung (EU) 2024/1689 – Artificial Intelligence Act, insbesondere Art. 3 und Art. 50



4. Was bedeutet das für typische Projektartefakte?

Projektartefakt	Art.-50-Einordnung
Internes Meeting-Protokoll	Keine sichtbare Betreiberkennzeichnung allein wegen KI-Nutzung.
Workshop-Zusammenfassung / Jira-Zusammenfassung	Keine sichtbare Betreiberkennzeichnung allein wegen KI-Nutzung.
Interne Risikoanalyse	Keine sichtbare Betreiberkennzeichnung allein wegen KI-Nutzung.
Interner Projektstatusbericht	Keine Textkennzeichnung nach Art. 50 Abs. 4, solange keine Veröffentlichung zur Information der Öffentlichkeit vorliegt.
Lenkungsausschuss-Unterlage	Grundsätzlich intern; keine allgemeine sichtbare KI-Kennzeichnung.
Interne Vorstandsvorlage	Grundsätzlich intern; keine allgemeine sichtbare KI-Kennzeichnung.
Realistisches KI-Bild oder -Video eines vermeintlich realen Ereignisses	Deepfake-Prüfung erforderlich.
Öffentlicher Text zu einem Gegenstand öffentlichen Interesses	Prüfung nach Art. 50 Abs. 4 erforderlich.
Öffentlicher KI-Text mit substanzieller menschlicher Prüfung und redaktioneller Verantwortung	Ausnahme von der Textkennzeichnung kann greifen.

Tabelle 1: Praxisorientierte Einschätzung ²

² Die Tabelle ist eine praxisorientierte Einordnung und keine pauschale Rechtsentscheidung. Der konkrete Kontext, die Art des Inhalts, die Rolle des Verwenders und der Adressatenkreis bleiben entscheidend.

5. Und jetzt wird es für Projektleiter interessant

Nehmen wir ein Projekt mit Terminplan, Meilensteinen, offenen Risiken, offenen Fehlern, Testabdeckung, Testfortschritt, Restaufwand, Ressourcen, Abhängigkeiten, Entscheidungen und früheren Statusberichten.

Eine KI analysiert diese Informationen und stellt fest: Der offiziell kommunizierte Projektstatus ist mit den verfügbaren Projektdaten nicht plausibel.

Beispiele:

- Die Terminprognose ist nicht belastbar.
- Der Go-Live-Termin ist mit dem gegenwärtigen Testfortschritt nicht vereinbar.
- Ein Status „Grün“ widerspricht dokumentierten Risiken und offenen kritischen Fehlern.

Trotzdem wird anschließend ein interner Statusbericht erstellt: Status Grün.

Es stellt sich die Frage: Muss dieser Bericht nach Art. 50 als KI-generiert gekennzeichnet werden? Bei rein interner Verwendung regelmäßig nicht aufgrund der Textkennzeichnungspflicht des Art. 50 Abs. 4.

Mit dieser Frage beginnt erst das eigentliche Problem.



6. KI verändert die Nachweisbarkeit

Bislang konnte bei gescheiterten Projekten häufig darüber gestritten werden, was wann bekannt war, wer davon wusste, ob eine Entwicklung vorhersehbar war und welche Informationen der Projektleitung tatsächlich vorlagen.

KI kann diese Diskussion verändern.

Nicht weil KI automatisch recht hat, sondern weil sie vorhandene Informationen systematisch miteinander vergleichen kann.

Risiko + Termin + Testfortschritt + Restaufwand + historische Entwicklung = erkennbare Abweichung.

Damit entsteht möglicherweise eine zusätzliche Informationsspur. Die KI hat das Risiko nicht verursacht und nicht zwingend eine neue Tatsache geschaffen. Sie hat vorhandene Tatsachen miteinander verbunden und auf einen Widerspruch hingewiesen.

Genau das kann für Governance, Eskalation und später auch für die Frage relevant werden, ob ein Problem erkennbar war. Daraus folgt nicht automatisch eine bestimmte rechtliche Haftung. Es verändert aber die Tatsachenbasis, auf deren Grundlage Verantwortlichkeit diskutiert werden kann.



7. „Das konnte niemand wissen“ wird schwieriger

KI kann Projektinformationen nicht nur erzeugen. Sie kann sie prüfen und mit historischen Daten auch validieren.

Beispielsweise kann sie:

- Widersprüche zwischen Statusbericht und Risikoregister erkennen;
- Terminprognosen mit Restaufwand vergleichen;
- fehlende oder überfällige Entscheidungen identifizieren;
- wiederkehrende Risikomuster erkennen;
- Veränderungen zwischen mehreren Statusberichten analysieren;
- Aussagen verschiedener Teilprojekte gegeneinander prüfen;
- offene kritische Fehler mit Go-Live-Aussagen abgleichen;
- fehlende Nachweise oder widersprüchliche Freigaben identifizieren.
- Transkriptionen mit den Inhalten des Protokolls vergleichen

Damit verschiebt sich eine zentrale Frage der Projektgovernance.

Von „Früher“: Hätte der Projektleiter das erkennen müssen?

Zu Künftig möglicherweise zusätzlich: Warum wurde ein vorhandener, dokumentierter Hinweis nicht geprüft oder berücksichtigt?



8. KI ist keine Entscheidungsinstanz

Aus dieser Entwicklung des Einsatzes von KI im Projektgeschäft darf aber nicht der gegenteilige Fehler entstehen. Eine KI-Prognose ist kein Fakt. Eine KI-Bewertung ist keine Entscheidung. Eine KI-Risikoeinschätzung ersetzt keine fachliche Bewertung.

Generative KI kann falsche Zusammenhänge herstellen, Informationen falsch gewichten, Kontext übersehen oder unzutreffende Aussagen erzeugen.

Die Governance-Regel lautet deshalb nicht: „Die KI sagt Rot, also ist das Projekt Rot.“ Sie lautet: „Die KI hat einen begründeten Widerspruch identifiziert. Wer prüft ihn, mit welchen Quellen – und wie wird darüber entschieden?“



9. Aus KI-Nutzung wird Governance

Damit reicht es nicht, Unternehmen lediglich die Nutzung von ChatGPT, Copilot oder anderen Werkzeugen zu erlauben. Für einen professionellen Einsatz im Projektmanagement braucht es Klarheit über mindestens folgende Fragen:

- Welche Informationen darf die KI verwenden?
- Welche Ergebnisse dürfen automatisiert erzeugt werden?
- Welche Ergebnisse müssen fachlich geprüft werden?
- Wer übernimmt diese Prüfung?
- Welche KI-Hinweise müssen dokumentiert werden?
- Wann wird aus einem KI-Hinweis ein Risiko oder Entscheidungsbedarf?
- Wer darf einen KI-Vorschlag verwerfen?
- Muss die Entscheidung oder Abweichung begründet werden?
- Wer trägt die Verantwortung für das freigegebene Ergebnis?

Damit verschiebt sich der Fokus der ursprünglichen Fragestellung, denn die Kennzeichnung ist nicht das Problem.

Die öffentliche Diskussion konzentriert sich derzeit stark auf die Frage: „Muss da jetzt ein KI-Symbol drauf?“

Für Projektmanagement ist diese Frage vergleichsweise klein. Die größere Frage lautet: Wie organisieren wir Verantwortung, wenn KI Informationen erzeugt, bewertet, verknüpft und Widersprüche sichtbar macht?

Durch Nutzung von KI verschwindet nicht die Verantwortung. KI ersetzt diese nicht.

Die Verantwortung bleibt beim Menschen und bei der Organisation, beim Projektleiter, beim PMO, beim Lenkungsausschuss.

Möglicherweise wird sie sogar sichtbarer.

Möglicherweise hilft sie dabei, Formulierungen im Weichspülgang zu vermeiden oder zu verhindern.

Möglicherweise erschwert KI damit genau das, was in Projekten bislang erstaunlich gut funktioniert: vorhandene Transparenz wieder verschwinden zu lassen und Entscheidungstau sprachlich zu kaschieren.

10. Ein mögliches Governance-Prinzip

Für den Einsatz generativer KI im Projektmanagement bietet sich deshalb ein einfaches Prinzip an:

KI darf vorbereiten, analysieren, vergleichen und auf Widersprüche hinweisen. Verantwortung für Bewertung, Entscheidung und Freigabe bleibt eindeutig zugeordnet.

Daraus folgen vier Anforderungen:

Anforderung	Leitfrage
Nachvollziehbarkeit	Welche Informationen lagen der Bewertung zugrunde?
Prüfung	Wer hat das Ergebnis fachlich geprüft?
Entscheidung	Was wurde aus dem Ergebnis abgeleitet?
Verantwortung	Wer hat das endgültige Projektartefakt freigegeben?

Damit wird KI nicht zur anonymen Instanz im Projekt. Sie wird Bestandteil einer nachvollziehbaren Informations- und Entscheidungskette.³

³ Zu Informationsarchitektur in Projekten siehe www.more-framework.org



11. Fazit

Der EU AI Act zwingt Projektleiter nicht dazu, plötzlich jedes KI-unterstützte Protokoll, jeden Statusbericht oder jede Präsentation mit einem sichtbaren Warnhinweis zu versehen. Art. 50 ist differenzierter.

Aber gerade deshalb lohnt sich der Blick über die reine Kennzeichnungspflicht hinaus.

KI beschleunigt nicht nur die Erstellung von Projektinformationen. Sie beschleunigt auch die Entdeckung ihrer Widersprüche.

Und dann entsteht eine neue Governance-Frage: Was macht eine Organisation mit einem Problem, nachdem ihre eigenen Systeme es erkannt haben?

Ein falscher interner Statusbericht wird durch den Einsatz von KI nicht automatisch kennzeichnungspflichtig. Er könnte aber wesentlich schlechter zu erklären sein.



Quellenverzeichnis

[1] Europäische Union (2024): Verordnung (EU) 2024/1689 – Artificial Intelligence Act, insbesondere Art. 3 und Art. 50.

[2] Europäische Kommission (20.07.2026): Guidelines on the implementation of the transparency obligations for certain AI systems under Article 50 of the AI Act.

[3] Europäische Kommission (24.07.2026): Transparency obligations under Article 50 of the AI Act – Questions & Answers.

Abruf der EU-Kommissionsquellen: 12.08.2026.

DISCLAIMER

© 2026 projekt-kram.de / Reiner Schindler

Hinweis: Dieses Whitepaper stellt eine fachliche Einordnung aus Sicht des Projektmanagements dar und keine Rechtsberatung. Die rechtliche Bewertung konkreter Einsatzszenarien hängt vom Einzelfall ab.